

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 53 Bekanntmachung über die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen zum Flurbereinigungsverfahren Kirchberg
- 54 Bekanntmachung über die Aufforderung der Wehrpflichtigen zur Meldung zur Erfassung
- 55 Bekanntmachung über das Verfahren nach § 19 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG)
- 56 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Wolfram Vogel
- 57 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 30.06.2010 -Tagesordnung-

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 15
25.06.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im Voraus an
die Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während
der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

53

Im Flurbereinungsverfahren Kirchberg wird hiermit für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Kirchberg
Az.: 33.05.01 – 11 93 2**

Vorläufige Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen
zum Flurbereinungsverfahren Kirchberg

1. In dem Flurbereinungsverfahren Kirchberg, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den 2. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Kirchberg zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).
2. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand **sind die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2009 maßgebend**, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den 2. Entwurf zum Flurbereinigungsplan geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2009 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als **an die Stelle** des Jahres 2009 **das Jahr 2010** und an die Stelle des Jahre 2010 **das Jahr 2011** tritt. Zu diesen Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den im 2. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Kirchberg ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den 2. Entwurf fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunk-

ten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

3. Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs.1, Sätze 3 und 4 FlurbG ist der 31.10.2009.
4. Die Vorläufige Besitzeinweisung **mit Gründen** und die Überleitungsbestimmungen
 - hängen in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Aldenhoven und der Gemeinde Inden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus.

Des weiteren können die Beteiligten des Flurbereinungsverfahrens innerhalb dieses Zeitraumes die Vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen und die Überleitungsbestimmungen während der Dienstzeit im Zimmer 2105 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, in Aachen einsehen. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

5. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 5 a) und 5 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

6. Die Grenzen der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Kirchberg auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

(L.S.)
 gez. Fehres

(Fehres)
 Ltd. Reg.-Verm.-Direktor

54

Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtszeiträume

01.01. – 31.03.1992,
01.04. – 30.06.1992,
01.07. – 30.09.1992
und 01.10. – 31.12.1992

zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits 1 Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen der Geburtsräume 01.01. – 31.03.1992, 01.04. – 30.06.1992, 01.07. – 30.09.1992 und 01.10. – 31.12.1992, die wehrpflichtig sind und denen innerhalb von 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals (Ende März, Ende Juli, Ende September und Ende Dezember) kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zu-

gangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadt Eschweiler
- Bürgerbüro -
Zimmer 24
52249 Eschweiler**

Eschweiler, den 23.06.2010

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

55

Öffnungszeiten:

Montags
8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstags
8:00 bis 18:00 Uhr

Mittwochs
8:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstags
8:00 bis 18:00 Uhr

Freitags
8:00 bis 12:00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet sind, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bekanntmachung

des Vereins Niederrhein e.V. und des Landschaftsverbandes Rheinland (Projektleitung Pilgerwege Rheinland).

Laut § 19 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 19.06.2007, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der Verein Niederrhein e.V., verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer durch eine öffentliche Unterrichtung zu informieren.

Der Pilgerweg verläuft durch die nachfolgend aufgeführten Kommunen markiert:

Neuss – Grevenbroich – Bedburg – Titz – Jülich – Aldenhoven – Alsdorf – Eschweiler - Würselen - Aachen

Innerhalb eines Monats nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

**Landschaftsverband Rheinland,
Fachbereich Umwelt,
z. Hd. Frau Heusch-Altenstein, 50663 Köln**



56

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (LZG NRW)

Die an Herrn Wolfram Vogel, zuletzt wohnhaft Schnellengasse 14 in Eschweiler, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, als gesetzlichen Vertreter der Firma Kinky Mode- und Schuhvertrieb Verwaltungs- GmbH gerichteten Bescheide:

Gewerbesteuerbescheid vom 11.06.2010, Debitoren- Nr. 5021865-0200-1 und Bescheid für 2008 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 08.06.2010, Steuernummer 5202/5755/0905

können vom Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Finanzen - Steuerabteilung -, Zimmer 541/542, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw.

der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 24.06.2010

Bertram
Bürgermeister

57

Bekanntmachung

am Mittwoch, dem 30. Juni 2010, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

A	Öffentlicher Teil	
A 1	Fragestunde für Einwohner	-ohne-
A 2	Genehmigung einer Niederschrift	-ohne-
A 3	Neubestellung eines Ratsmitgliedes in den Schulausschuss und Neubestimmung des Vorsitzenden des Schulausschusses	195/10
A 4	Neubestellung eines beratenden Mitgliedes in den Schulausschuss	196/10
A 5	Neuberufung von Mitgliedern in den Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen nach § 20 Kündigungsschutzgesetz; Genehmigung einer dringlichen Entscheidung	184/10
A 6	Resolution zur Kampagne „Steuer gegen Armut“; Antrag des Ratsmitglie-	186/10

	des Albert Borchardt (DIE LINKE) vom 17.05.2010		Antrag auf Bezuschus- sung vom 23.03.2010	
A 7	<u>Haushaltsangelegenhei- ten</u>		A 7.8 Änderungsanträge der Fraktionen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2010 sowie zum Haus- haltssicherungskonzept 2010 – 2013	135/10
A 7.1	Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Eschweiler durch die Gemeindeprüfungs- anstalt NRW	214/10	A 7.9 Erlass der Haushaltssat- zung 2010 sowie des Haushaltssicherungs- konzeptes 2010 – 2013	136/10
A 7.2	Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2007	210/10	A 8 Forderungsmanagement; Antrag der CDU- Stadtratsfraktion vom 26.05.2010	209/10
A 7.3	Einwendungen gegen den Entwurf der Haus- haltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2010 ge- mäß § 80 Abs. 3 GO NRW	118/10	A 9 Teilnahme der Stadt Eschweiler am Landes- projekt zur Einführung der Ehrenamtskarte NRW	145/10
A 7.4	Gewährung von Sit- zungsgeldern an Au- schussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind; Erhöhung der Anzahl der ersatzpflichtigen Frakti- onssitzungen - Antrag der Fraktionen von FDP, UWG, Bündnis 90/Die Grünen sowie des Einzelvertreters Herrn RM Borchardt (DIE LIN- KE) vom 08.02.2010 -	115/10	A 10 Charta der Vielfalt	154/10
A 7.5	Zuschuss für die Allge- meine soziale Beratung	020/10	A 11 Neufassung der Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruch- nahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rah- men der Inanspruch- nahme von Angeboten in Kindertageseinrichtun- gen und in Kindertages- pflege – Kinderfördersat- zung (Kfs) –	179/10
A 7.6	Antrag des Deutschen Kinderschutzbundes - Ortsverband Eschweiler e.V. – auf einen städti- schen Zuschuss für die Betreuung von Grund- schulkindern an fünf Grundschulen im Schul- jahr 2010/2011	103/10	A 12 Ausbauplanung für Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder in Kindertageseinrichtun- gen und Kindertages- pflege bis 2013	178/10
A 7.7	Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Esch- weiler e.V.;	125/10	A 13 Einziehung eines Teilbe- reichs des nordöstlich von der Erschließungs- anlage „Auf der Heide“ abzweigenden öffentli- chen Weges Gemarkung Weisweiler, Flur 9, Nr.	156/10

	721 tlw.;				
	Einziehungsverfügung		B 8.1	Ausführung von Lüftungsinstallationsarbeiten	201/10
A 14	Konjunkturpaket II; Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise	157/10	B 8.2	Ausführung von Architektenleistungen	202/10
A 15	<u>Anfragen und Mitteilungen</u>		B 9	<u>Anfragen und Mitteilungen</u>	
A 15.1	Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen	188/10	B 9.1	Unterrichtung des Rates gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW	-ohne-
A 15.2	Jahresabschluss der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2008; Vorläufiger Bearbeitungsstand	211/10		Eschweiler, 18.06.2010	
A 15.3	Finanzielle Auswirkungen des „Sparpakets“ der Bundesregierung; Anfrage des Ratsmitgliedes Albert Borchardt, DIE LINKE, vom 10.06.2010	217/10		Bertram Bürgermeister	
B)	Nichtöffentlicher Teil				
B 1	Übernahme einer Ausfallbürgschaft	203/10			
B 2	Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH	218/10			
B 3	<u>Personalangelegenheiten</u>				
B 3.1	Bestellung eines Amtsleiters	219/10			
B 4	Verlängerung von Werbenutzungsverträgen	187/10			
B 5	Verlängerung eines Pachtverhältnisses	212/10			
B 6	Finanzierung von Trägeranteilen	058/10			
B 7	Übernahme von Trägeranteilen	059/10			
B 8	<u>Vergabeangelegenheiten</u>				